

Teilrevision Gemeindeordnung

Synopse – (Basis: geltendes Reglement)

- Erste Spalte: Aktuell geltendes Reglement
Zweite Spalte: Teilrevidiertes Reglement
Dritte Spalte: Bemerkungen

Aktuelle Gemeindeordnung	Teilrevidierte Gemeindeordnung 1. Lesung	Bemerkungen
§ 1 Geltungsbereich und Zweck Diese Gemeindeordnung regelt: a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde; b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen; c) die Organisation; d) den Finanzhaushalt; e) das Beschwerderecht.	§ 1 Geltungsbereich und Zweck Diese Gemeindeordnung regelt: a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde; b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen; c) die Organisation; d) den Finanzhaushalt; e) das Beschwerderecht den Rechtsschutz.	Gemäss Musterreglement
§ 4 Melde - und Hinterlegungspflicht 1 Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweise zu hinterlegen und sich über das Bestehen eines gültigen Kranken- und Unfallversicherungsschutzes auszuweisen. 2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.	§ 4 Melde - und Hinterlegungspflicht 1 Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz <u>Niederlassung (Hauptwohnsitz)</u> oder Aufenthalt <u>(Nebenwohnsitz)</u> begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweise zu hinterlegen und sich über das Bestehen eines gültigen Kranken- und Unfallversicherungsschutzes auszuweisen. 2 Wer seinen Wohnsitz-Niederlassung oder <u>seinen</u> Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden. 3 Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.	
§ 5 Datenschutz Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.	§ 5 Datenschutz Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz <u>vom 21. Februar 2021-</u>	Gemäss Musterreglement
§ 6 Organe Die Organe der Einwohnergemeinde sind: a) die Gemeindeversammlung; b) die Behörden: 1. der Gemeinderat; 2. die Kommissionen; c) die Beamten und Beamtinnen / Angestellte der Verwaltung im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.	§ 6 Organe Die Organe der Einwohnergemeinde sind: a) die Gemeindeversammlung; b) die Behörden: 1. der Gemeinderat; 2. die Kommissionen; c) die Beamten und Beamtinnen / Angestellten der Verwaltung im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.	Gemäss Musterreglement
§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen	§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen	

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

Gemäss Musterreglement

hat formatiert: Hochgestellt

hat formatiert: Hochgestellt

§ 14 Archivierung von Datenbeständen
Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die Haltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

§ 14 Archivierung von Datenbeständen
Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die Haltung laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

§ 20^{bis} Zusammensetzung

¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten

Gemäss Musterreglement

hat formatiert: Schriftfarbe: Rot

hat formatiert: Schriftfarbe: Rot, Hochgestellt

hat formatiert: Schriftfarbe: Rot

§ 21 Befugnisse der Gemeindeversammlung
Neben den im § 56 aufgeführten Befugnissen des Gemeindegesetzes stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

§ 21 Befugnisse der Gemeindeversammlung
¹ Neben den im § 56 aufgeführten Befugnissen des Gemeindegesetzes stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 15'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen; Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

a) Sie beschliesst Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens sowie Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig Fr. 30'000.- oder jährlich wiederkehrend Fr. 15'000.- übersteigen (insbesondere Anlagen, Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);

Teilrevision Finanzhaushaltrecht in Kraft seit 1. Januar 2026

Erhöhung Betrag

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Calibri Light

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Calibri Light, Schriftfarbe: Rot

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Calibri Light

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Calibri Light, Schriftfarbe: Rot

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Calibri Light

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Calibri Light, Schriftfarbe: Rot

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Calibri Light

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Calibri Light, Schriftfarbe: Rot

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Calibri Light

§ 24 Befugnisse des Gemeinderates

§ 24 Befugnisse des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen: Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 15'000.- oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.- nicht übersteigen.
- 4 Er wählt den/die Vizepräsident/in

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 ~~Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen: Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 30'000.- oder jährlich wiederkehrend Fr. 15'000.- nicht übersteigen.~~ Unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung beschliesst der Gemeinderat Geschäfte über:
 - a) im Rechnungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens;
 - b) das übrige Finanzvermögen;
 - c) das Verwaltungsvermögen.
- 4 Er wählt den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin/die Vizepräsident/in

Gemäss Musterordnung

§ 25 Ressortbereich

Der Gemeinderat legt selber die Verantwortlichen für folgende Ressortbereiche fest:

- a) Strassen, Kanalisation, Beleuchtung
- b) Friedhof, Bestattungswesen
- c) Hochbau
- d) Berichterstattung Medien
- e) Schiesswesen, Militär
- f) Feuerwehr, Zivilschutz
- g) Gesundheit
- h) Umwelt, Naturschutz, Deponien
- i) Schulwesen, Kindergarten
- j) Sozialhilfe, Vormundschaft

§ 25 Ressortbereich

1 Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:

- a) allgemeine Verwaltung **und Liegenschaften**;
- b) Öffentliche Sicherheit;
- c) Bildung;
- d) **Kultur und Freizeit**;
- e) Gesundheit;
- f) **Soziale Sicherheit**;
- g) **Verkehr**;
- h) **Umweltschutz und Raumordnung**;
- i) Volkswirtschaft;

Gemäss HRM 2 Konti

- k) Wasser
- l) Landwirtschaft
- m) Kultur und Freizeit
- n) Asylantenwesen

- j) Finanzen und Steuern.

2 Der Gemeinderat nimmt zu Beginn der Amtsperiode die Ressortzuteilung vor und bestimmt die Stellvertretung. Wird keine Einigung erzielt, gilt:

- a) Das Vorrecht der aktuellen Ressortverantwortlichen;
- b) Danach das Anciennitätsprinzip (nach Dienstalter) für freie Ressorts.

3 Die Ressortverantwortlichen haben die Pflicht, sich über die Belange der Ressorts eingehend zu informieren. Sie können an den Sitzungen der dem Ressort zugeteilten Kommissionen teilnehmen und orientieren im Gemeinderat über die Arbeiten.

4 Die Ressortverantwortlichen vertreten in der Regel die Gemeinde in den ihrem Ressort zugeteilten Zweckverbänden als Delegierte oder Vorstandsmitglieder.

§ 27 Durch den Gemeinderat gewählte Kommissionen

1 Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen (ständige Kommissionen):

Kommission: Mitglieder: Ersatz:

- a) Baukommission 5 2
- b) Wasserkommission 5 2
- c) Gesundheits- und Umweltschutzkommission
5 2
- d) Abstimmungs- und Wahlbüro
5 2

2 Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben nicht ständige Kommissionen wählen und ein-setzen.

§ 27 Durch den Gemeinderat gewählte Kommissionen

1 Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen (ständige Kommissionen):

Kommission: Mitglieder: Ersatz:

- a) Baukommission 5 2
- b) Wasserkommission 5 2
- c) ~~Gesundheits- und~~ Umweltschutzkommission
5 2
- d) Abstimmungs- und Wahlbüro
5 2

2 Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben nicht ständige Kommissionen wählen und ein-setzen.

Aktuelle Bezeichnung gemäss Pflichtenheft

3 Die Aufgaben der einzelnen Kommissionen werden in Pflichtenheften geregelt.

§ 29 Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin

- 1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm / Ihr untersteht das Gemeindepersonal.
- 2 Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin, resp. in offizieller Vertretung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin oder ein delegiertes Gemeinderatsmitglied hat eine Finanzkompetenz von Fr. 1'000.- für einmalige Ausgaben. Über den Gebrauch der Finanzkompetenz ist an der Sitzung des Gemeinderates Rechenschaft abzugeben.

3 Die Aufgaben der einzelnen Kommissionen werden in Pflichtenheften geregelt.

§ 29 Gemeindepräsident ~~/oder~~ Gemeindepräsidentin

- 1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm ~~/oder~~ Ihr untersteht das Gemeindepersonal.
- 2 Der Gemeindepräsident ~~oder/~~ die Gemeindepräsidentin, resp. in offizieller Vertretung der Vizepräsident ~~/oder~~ die Vizepräsidentin oder ein delegiertes Gemeinderatsmitglied hat eine Finanzkompetenz von Fr. 1'000.- für einmalige Ausgaben. Über den Gebrauch der Finanzkompetenz ist an der Sitzung des Gemeinderates Rechenschaft abzugeben.

3 Die Befugnisse des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin im Bereich Inventaraufnahme werden an den Inventurbeamten oder die Inventurbeamtin übertragen.

Ergänzung, da die Aufgabe einem Inventurbeamten übertragen wurde

§ 32 Finanzplan

- 1 Der Finanzplan ist für Verwaltung und Behörden ein Leitinstrument.
- 2 Der Finanzplan ist durch den Gemeinderat jährlich nachzuführen.

§ 32 Finanzplan

- 1 Der Finanzplan ist für Verwaltung und Behörden ein Leitinstrument.
- 2 Der Finanzplan ist durch den Gemeinderat jährlich zu beschliessen.

§ 34 Neue Ausgaben unter besonderem Traktandum Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 15'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000.-- übersteigen, von der Gemeinde-versammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 34 Neue Ausgaben unter besonderem Traktandum ¹Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. **30'000.--** und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. **15'000.--** übersteigen, von der Gemeinde-versammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

Betrag erhöht gemäss § 21

hat formatiert: Hochgestellt

§ 36 Formen der Zusammenarbeit Die Einwohnergemeinde

§ 36 Formen der Zusammenarbeit ¹Die Einwohnergemeinde

hat formatiert: Hochgestellt

a) hat mit folgenden Partnern öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen:

- Kelsag AG
- EBM

b) ist folgenden Institutionen beigetreten:

- ARA Zwingen - RZSO Dorneck-Thierstein
 - Wasserversorgung Gilgenberg WVG - Feuerwehr Ibach
 - Spitex Thierstein-Dorneckberg - Musikschule Laufental / Thierstein
 - Alterszentrum Bodenacker Breitenbach - Kreisschule Gilgenberg
 - Sozialregion Thierstein- Regionales Notschlachtlokal Thierstein in Büsserach -- Zentrum Passwang
- c) ist bei folgenden Stiftungen beigetreten:
- Schloss Gilgenberg

a) hat mit folgenden Partnern öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen:

- 1.- Kelsag AG
- 2.- EBM

b) ist folgenden Institutionen beigetreten:

- 1.- ARA Zwingen
 - 2.- RZSO Dorneck-Thierstein
 - 3.- Wasserversorgung Gilgenberg WVG
 - 4.- Feuerwehr Ibach
 - 5.- Spitex Thierstein-Dorneckberg
 - 6.- Musikschule Laufental / Thierstein
 - 7.- Alterszentrum Bodenacker Breitenbach
 - ~~8.- Kreisschule Gilgenberg Zweckverband Schule Gilgenberg~~
 - 9.- Sozialregion Thierstein
 - 10.- Regionales Notschlachtlokal Thierstein in Büsserach ~~-~~
 - 11. Zentrum Passwang
- c) ist bei folgenden Stiftungen beigetreten:
- 1.- Schloss Gilgenberg

Neue Bezeichnung des Zweckverbands

§ 40 Inkrafttreten

1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, am 4. Februar 2009 in Kraft.

2 Teilrevision der §§ 6 c), 19, 21, 24 Abs. 3 + 4, 26 f), 27bis, 28 Abs. 2, 29 Abs. 2, 31ter, 36 b), 40 Abs. 2 beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung am 12. Dezember 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023.

§ 40 Inkrafttreten

1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, am 4. Februar 2009 in Kraft.

2 Teilrevision der §§ 6 c), 19, 21, 24 Abs. 3 + 4, 26 f), 27bis, 28 Abs. 2, 29 Abs. 2, 31ter, 36 b), 40 Abs. 2 beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung am 12. Dezember 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023.

3. Die Teilrevision der §§ 1, 4, 5, 6, 12, 14, 20bis, 21, 24, 25, 27, 29, 32, 34, 36 und 40 tritt, nachdem sie von

der Gemeindeversammlung beschlossen und vom
Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist,
auf den 1. Juli 2026 in Kraft.